

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Für alle unsere Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen aus der laufenden und künftigen Geschäftsverbindung gelten im Verkehr mit Vollkaufleuten und mit den ihnen Gleichgestellten unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zusätzlichen Bedingungen für Montage- und Bauleistungen und unsere zusätzlichen Bedingungen für Reson[®]-, Schall- und Schwingungsschutz-Produkte. Bei der Ausführung von Bauleistungen gelten die Bestimmungen der VOB als vereinbart. Bei Anweichungen unserer Bedingungen von der VOB gehen unsere Bedingungen den Bestimmungen der VOB voran.

Von unseren Bedingungen abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen werden nur wirksam, wenn wir uns mit diesen Abweichungen ausdrücklich schriftlich einverstanden erklären. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.

2. Angebote und Preise

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Bestätigung zustande. Dabei gelten die im Angebot aufgeführten Preise als vereinbart. Preisänderungen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

Die Preise verstehen sich freibleibend, unverpackt ab Lieferwerk oder Versandlager. Sie gelten 4 Monate ab Unterschriftsdatum des Vertrages. Sind längere Lieferfristen vereinbart, so behalten wir uns das Recht vor, bis zur Auslieferung der Ware oder Fertigstellung der Leistung anfallende unvermeidliche Erhöhungen unserer Gestehungskosten (z. B. verzögerte Selbstbelieferung, Materialverwertung, Erhöhung von Löhnen, Steuern, Frachten usw.) angemessen in Rechnung zu stellen.

Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.

3. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Beststellungsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.

Lieferfrist und -termin gelten mit der rechtzeitigen Versandbereitschaft auch dann als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.

Werden wir durch unvorhergesehene Umstände, z. B. Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, Arbeitskämpfe usw. an unseren Erfüllungsverpflichtungen gehindert, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

Schadenersatzansprüche im Falle des Leistungsverzugs oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Gefahrenübergang

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes bzw. Versandlagers geht die Gefahr – einschließlich einer Beschlagnahme und auch bei fob- und cif-Geschäften – auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn der Transport mit eigenen Fahrzeugen oder innerhalb des gleichen Ortes durchgeführt wird sowie wenn die Lieferung der Ware nicht vom Erfüllungsort, sondern von einem anderen Lieferwerk oder Auslieferungslager aus erfolgt.

5. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

Will der Kunde Mängelrüge erheben, so ist die Rüge bei offen zu Tage tretenden Mängeln nur innerhalb 1 Woche zulässig; für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt der Anlieferung und der Tag des Eingangs des Rügeschreibens maßgebend. Bei einer begründeten Mängelrüge haben wir das Recht auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach unserer Wahl nach einer angemessenen Fristsetzung.

Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie von uns abgelehnt, so kann der Kunde einen entsprechenden Preisnachlaß oder – sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist – Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Weitere Gewährleistungsansprüche sowie jegliche Schadenersatzansprüche vertraglicher oder außervertraglicher Art, auch wegen mittelbarer oder Folgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Preis- und Massenreklamationen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Anlieferungsdatum mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die berechneten Preise, Massen und Zuschläge als anerkannt.

Die Ansprüche auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verjähren bei Materiallieferungen 3 Monate nach Eingang, bei transportablen Anlagen (z. B. Kühlzellen, Telefon- und Telex-Hauben etc.) 6 Monate, bei Arbeiten an Bauwerken 2 Jahre nach Fertigstellung.

6. Zahlung

Zahlungen sind wie folgt zu leisten:

Bei Montagearbeiten:
Abschlagszahlungen innerhalb 12 Werktagen nach Anforderung, Rechnungen innerhalb 30 Tagen netto.

Bei Warenlieferungen:
innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto.

Sicherheitsbeträge können nicht einbehalten werden es sei denn, daß solche schriftlich vereinbart worden sind. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch Vortage einer Bürgschaft abzulösen.

Der Betrag ist sodann sofort zur Zahlung fällig.

Bei Überschreitung der Zahlungsziele werden vom Tage der Fälligkeit an 5% Fälligkeitszinsen berechnet. Nach Verzugsbeginn werden Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweils gültigen Diskontsatz in Rechnung gestellt. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, sofern wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Kunde eine geringere Belastung nachweist.

Aufrechnung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden.

Bei Zahlungsverzug sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.

Barzahlungen, Banküberweisungen oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) sowie die sonstigen Vorbehaltsrechte bleiben somit zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen (siehe auch Ziffer 7, Abs. 1).

Unsere gelieferten Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, aus Kontokorrent oder aus sonstigen Rechtsgründen unser Eigentum (Vorbehaltsware).

7. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

Bei Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit anderen Waren erwerben wir im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert des Fertigfabrikats Miteigentum an dem Fertigfabrikat. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware (siehe auch Ziffer 6, Abs. 9).

Soweit sich bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns Miteigentumsanteile ergeben, übt der Kunde für uns den Mitbesitz als Verwahrer aus.

Der Kunde darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern.

Veräußert der Kunde weiter, so tritt er schon jetzt erfüllungshalber und sicherheitshalber bis zur völligen Tilgung seiner Verbindlichkeiten seine Ansprüche gegen den Abnehmer in Höhe des Betrages unserer Rechnung an uns ab.

Steht die Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der unserem Anteil am Miteigentum entspricht.

Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut und dies von dem Kunden weiterveräußert, so tritt der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Erwerber des Grundstücks erwachsenen Vergütungsanspruch in Höhe des Betrages ab, der dem Wert unserer Vorbehaltsware einschließlich ggf. von uns erbrachter Montageleistung entspricht.

Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Zur Verpfändung, Sicherungsübereignung etc. ist er nicht ermächtigt; etwaige Pfändungen und sonstige Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Er ist jedoch verpflichtet, die eingehenden Beträge in Höhe der Zession sofort an uns abzuführen.

Auf Verlangen hat der Kunde uns die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherungen unsere Forderung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

Nehmen wir Vorbehaltsware zurück, weil der Kunde seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, so gilt die Rücknahme nicht als Ausübung des Rücktrittsrechtes. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Ware für Rechnungen des Kunden freihändig, zu einem den Umständen angemessenen Preis zu verwerten.

Mit der vollen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden über.

8. Nebenabreden und Vertragsänderungen

Mündliche oder fermündliche Nebenabreden oder Änderungen des Vertrages oder unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort gilt in jedem Falle die Ladestelle unseres Werkes bzw. unseres Auslieferungslagers. Soweit Lieferungen von einem Dritten auf unsere Veranlassung erfolgen, gilt diese Ladestelle als Erfüllungsort.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, auch für Scheck- und Wechselklagen, sind die für Gummernbach zuständigen Zivilgerichte. Zwischen den Vertragsparteien gilt nur das in der Bundesrepublik Deutschland geltende deutsche Recht.

Für Endverbraucher, die keine Vollkaufleute oder denen Gleichgestellte sind, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die zusätzlichen Bedingungen für Montage- und Bauleistungen und unsere zusätzlichen Bedingungen für Reson[®]-, Schall- und Schwingungsschutzprodukte, insoweit als nicht das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich dem entgegensteht.

10. Nichtigkeit oder Unwirksamkeit

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit von einzelnen dieser oder anderer Vertragsbedingungen läßt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt. An der Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bedingungen gilt schon jetzt ein Vertragsinhalt als vereinbart, der dem wirtschaftlichen Ziel dieses Vertrages so, wie es in dem Vertrage und diesen Bedingungen zum Ausdruck gekommen ist, am nächsten kommt.